

## Aufbau von Klageschrift und -erwiderung

### I. Grundlagen

Um den Aufbau einer Klageschrift und Klageerwiderung zu verstehen, haben Sie sich zunächst Ihre prozessuale Rolle vor Augen zu führen. Sie sind entweder Klägervertreter oder Beklagtenvertreter, in jedem Fall sind Sie Interessenvertreter; d. h. Sie müssen alle prozessual zulässigen und materiell in Betracht kommenden Handlungsmöglichkeiten ausschöpfen, um Ihrem Mandanten zum Obsiegen im Prozess zu verhelfen.

Als **Klägervertreter** besteht Ihre Hauptaufgabe darin, eine schlüssige Klage einzureichen. Schlüssig ist eine Klage dann, wenn die vorgetragene(n) Tatsache(n) (unterstellt, sie seien wahr) den mit der Klage geltend gemachten Anspruch begründen. Lässt sich bereits antizipieren, dass der Beklagte bestimmte Tatsachen bestreiten wird, dann müssen Sie für diejenigen streitigen Tatsachen, für die Ihr Mandant die Beweislast trägt, auch Beweis anbieten. Beweismittel kennzeichnen Sie mit einem K (für Kläger) oder einem B (für Beklagter) und einer fortlaufenden Nummer.

#### **Beispiel:**

*Die Parteien vereinbarten, dass der Kläger den VW Golf 8, Fahrzeugidentifikationsnummer 12345667 Zug um Zug gegen Zahlung eines Kaufpreises von 36.000 € an Beklagten übergeben und übereignen sollte.*

*Beweis (für den Fall des Bestreitens): Kaufvertrag vom 20.4.2017 (Anlage K1)*

Wer die Beweislast trägt, bestimmt sich grundsätzlich nach folgender Formel: Derjenige, der sich auf eine für ihn günstige Tatsache beruft, trägt grds. auch die Beweislast. Daher hat der Kläger grds. die anspruchsbegründenden Tatsachen (z.B. den Vertragsschluss) und der Beklagte die anspruchsvernichtenden oder -hemmenden Tatsachen zu beweisen (z.B. eine Erfüllung, Verjährung etc.). An manchen Stellen ordnet das Gesetz jedoch eine Beweislastumkehr an, z.B. in § 280 I 2 BGB berücksichtigen. In Zweifelsfällen schauen Sie in den Kommentar.

Als Klägervertreter müssen Sie für eine schlüssige Klage strenggenommen keine rechtlichen Ausführungen anstrengen, denn es gilt der Grundsatz „iura novit curia“ (das Gericht kennt das Recht). Es ist in der Praxis aber üblich, dass die Parteien (bzw. deren Anwälte) sich auch zu Rechtsfragen äußern – in aller Regel sogar sehr ausführlich. Auch in den Moot-Schriftsätzen

wird von Ihnen natürlich erwartet, Rechtsfragen zu bearbeiten, schließlich handelt es sich um eine Zwischenprüfungshausarbeit. Ganz wichtig: Das bedeutet nicht, dass Sie Ihre Klageschrift auf rechtliche Ausführungen beschränken dürfen! Wie gesagt besteht eine wesentliche Aufgabe darin, den Klageanspruch schlüssig vorzutragen. Dies machen Sie am besten so, dass Sie sich gedanklich oder auf einem Konzeptpapier die Voraussetzungen/das Prüfungsschema vor Augen führen. Dann fragen Sie sich, welche Tatsachen müssen vorliegen, damit der Anspruch entstanden wäre. Diese Tatsachen tragen Sie dann geordnet und nachvollziehbar in Ihrer Klageschrift vor. That`s it!

Als **Beklagtenvertreter** besteht Ihre Hauptaufgabe darin, den Klageanspruch irgendwie zu Fall zu bringen, indem Sie entweder die Zulässigkeit oder die Begründetheit der Klage angreifen. Bei der Zulässigkeit geht es im Wesentlichen um prozessuale Fragen wie die Zuständigkeit des Gerichts o.ä. Sie spielen im Moot keine Rolle. Hier geht es vielmehr ausschließlich um die Begründetheit der Klage. Eine Klage ist begründet, wenn (und soweit) die geltend gemachten Ansprüche bestehen. In der Klageerwiderung müssen Sie also geltend machen, dass die Ansprüche, die der Kläger zu haben behauptet, nicht bestehen. Die diesbezüglichen Angriffspunkte lassen sich grob wie folgt differenzieren:

- Erstens können Sie auf tatsächlicher Ebene Tatsachenbehauptungen des Klägers bestreiten (Beispiel: „Der Kläger hat dem Beklagten nicht wie behauptet angeboten, einen Vertrag über zehn Mund-Nase-Masken zu schließen.“)
- Zweitens können Sie – immer noch auf tatsächlicher Ebene – ergänzende Tatsachen vortragen, die zu einer anderen rechtlichen Bewertung der Sachlage führen (Beispiel hinsichtlich der geschuldeten Qualität der Kaufsache: „Der Kläger unterschlägt in seinem Vortrag, dass der Beklagte während der Vertragsverhandlungen immer wieder darauf hingewiesen hat, dass es ihm bei der Maskenbestellung nicht nur um Fremdschutz, sondern auch und vor allem um Eigenschutz ging.“)
- Drittens können Sie – nach wie vor auf tatsächlicher Ebene – Tatsachen vortragen, die Einwendungen oder Einreden begründen (Beispiel: „Die eingeklagte Kaufpreisforderung hat der Beklagte durch Überweisung am 14.7.2019 beglichen.“)
- Schließlich können Sie – viertens – auf rechtlicher Ebene Angriffe vornehmen, indem Sie eine andere rechtliche Auffassung vertreten, d.h. den feststehenden Sachverhalt rechtlich anders bewerten.

## II. Klageschrift

Die Klageschrift ist ein Schriftsatz (= Schreiben an das Gericht), deren Inhalt sich nach § 253 ZPO richtet (lesen!). Sie beginnt mit dem Briefkopf des Klägersvertreters, der den Namen und die Anschrift des Klägers (bzw. falls dieser anwaltlich vertreten ist: seines Anwalts) enthält. Sofern ein Aktenzeichen des Klägeranwalts bekannt ist, ist es üblich, dieses Aktenzeichen in den Briefkopf aufzunehmen. Außerdem sollte das Datum angegeben werden, an dem der Schriftsatz verfasst bzw. abgeschickt wurde.

Dann benennen Sie den Adressaten. Das ist bei einer Klageschrift stets ein Gericht (z.B. Landgericht Göttingen). Bereits hier können Ihnen in der Praxis Fehler unterlaufen, nämlich, wenn Sie die Klage bei einem sachlich (§§ 23, 71 GVG) oder örtlich (§§ 12 ff. ZPO) unzuständigen Gericht erheben. Die Zuständigkeit spielt beim Georg-August-Moot jedoch noch keine Rolle, so dass Sie diesbezüglich nichts falsch machen können.

Nun beginnt die eigentliche Klage und zwar mit einem sogenannten „großes Rubrum“, d.h. der Angabe der Parteien des Rechtsstreits einschließlich ihrer prozessualen Rollen. Unter dem Kläger geben Sie auch dessen Prozessvertreter (= Anwalt) an. Für den Beklagten geben Sie demgegenüber keinen Prozessvertreter an, weil sie diesen ja gar nicht kennen können. Das gilt übrigens auch dann, wenn vorprozessual bereits ein Rechtsanwalt für den Beklagten tätig wurde: Es kann nämlich sein, dass der Beklagte sich für das gerichtliche Verfahren eines anderen Rechtsanwalts bedient. Die Angabe eines „falschen“ Prozessvertreters kann zu Nachteilen für den Kläger führen. Das Gericht wird die Klage nämlich an den von Ihnen benannten Rechtsanwalt zustellen – und wenn dieser nicht der wirkliche Prozessvertreter des Beklagten ist, dann ist die Klage dem Beklagten natürlich nicht wirksam zugestellt worden. Ohne wirksame Klagezustellung wird das Verfahren aber nicht rechtshängig, beginnt also nicht zu laufen. Die unwirksame Zustellung lässt sich natürlich heilen: entweder dadurch, dass der Anwalt die Klage an den Beklagten weiterleitet (was er aber oft nicht tun wird) oder dadurch, dass der Kläger beim Gericht eine erneute Zustellung beantragt (diesmal an den Beklagten selbst). Mit der Heilung wird die Klage rechtshängig. Dann kann es aber bereits zu spät sein, nämlich dann, wenn zwischenzeitlich Verjährung eingetreten ist.

**Vertiefungshinweis:** Nach § 204 Nr. 1 BGB iVm §§ 261, 253 I ZPO führt erst die Zustellung der Klage an den Beklagten zur Verjährungshemmung. Das ist insofern problematisch, als die Zustellung im Verantwortungsbereich des Gerichts liegt und Sie als Klägervertreter keinen weiteren Einfluss auf die Zustellung der Klage haben. Deshalb gilt nach § 167 ZPO Folgendes: Die Verjährungshemmung tritt bereits mit Zugang der Klageschrift bei Gericht ein (sog. Anhängigkeit der Klage), wenn die Zustellung demnächst erfolgt. „Demnächst“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, den die Rechtsprechung so auslegt, dass eine Zustellung grds. dann als demnächst erfolgt anzusehen ist, wenn sie nicht durch ein Verschulden des Klägers (oder seines Prozessvertreters) verzögert wird. Wenn Sie als Klägervertreter einen falschen Prozessvertreter angeben, sodass sich dadurch die Zustellung verspätet, erfolgt die Zustellung dementsprechend nicht mehr demnächst; Sie haben Ihren Mandanten gerade um den Genuss des § 167 ZPO gebracht. In der Praxis gibt man daher sicherheitshalber nie (!) einen Prozessvertreter des Beklagten an.

Nach dem Rubrum geben Sie dann in einem Schlagwort an, weswegen der Kläger klagt (z.B. wegen: Werklohnforderung) und welchen Streitwert die Klageforderung hat. Das sind zwar keine zwingenden Angaben, aber es verhält sich hier im Grunde genauso wie bei Überschriften in der Klausur, der Korrektor/das Gericht freut sich, wenn es schon auf den ersten Blick weiß, wohin die Reise geht.

Folgen sollte dann ein kurzer Satz dazu, dass und warum außergerichtliche Einigungsversuche unterblieben sind oder erfolglos waren und dass nun Klage geboten ist. Dann kündigen Sie

namens und in Vollmacht des Klägers Ihre Anträge an. Achtung, Sie haben richtig gelesen. Sie kündigen Ihren Antrag nur an. Die eigentliche Antragsstellung erfolgt gem. §§ 137, 297 ZPO erst in der mündlichen Verhandlung. Anders verhält es sich jedoch mit dem Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils, den Sie bereits jetzt stellen! Achten Sie bei Ihrer Antragsankündigung auch darauf, zumindest Prozesszinsen gem. § 291 ZPO einzuklagen. Eine bessere Verzinsung erhalten Sie momentan nirgends!

Nach den Anträgen beginnt das Herzstück Ihrer Klageschrift, nämlich die Begründung. Sie beginnt mit einem Einleitungssatz, der kurz das Klägerbegehren ausdrückt (z.B. „Der Kläger begehrt Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall am 27.04.2020 auf der Weender Landstraße in Göttingen“ oder „Der Kläger begehrt Rückzahlung des bereits gezahlten Kaufpreises aus Gewährleistung“). Dann stellen Sie die Tatsachen dar. Erst daran schließt sich eine rechtliche Bewertung an. Sie ist naturgemäß der Schwerpunkt Ihrer Aufgabe im Moot (in der Praxis steht demgegenüber nicht selten die Schilderung der Tatsachen im Vordergrund).

Die Klageschrift endet mit einer Unterschrift des Klägers oder seines Prozessvertreters.

### III. Muster einer Klageschrift

---

Mai August & Partner  
RAin Dr. Silke Mai  
Platz der Göttinger Sechs 7  
37073 Göttingen

Unser Zeichen: 1 GAM 2020

14. Juli 2020

An das

Landgericht Göttingen  
Berliner Str. 8  
37073 Göttingen

#### Klage

des

Georg Ernst, Platz der Göttinger Drei 4, 37073 Göttingen

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte: RAin Dr. Silke Mai, Platz der Göttinger Sechs 7, 37073 Göttingen

gegen

Silvana Kerner, Müller-Thurgau-Gasse 11, 55333 Gaber-Schlabersheim

– Beklagte –

**wegen:** Kaufpreisforderung

**vorläufiger Streitwert:** 15.000 €

Der Klage ist kein Versuch einer außergerichtlichen gütlichen Einigung oder sonstigen Mediation vorausgegangen. Aufgrund der außerprozessualen Verweigerungshaltung des Beklagten erscheint eine außergerichtliche gütliche Streitbeilegung nicht erfolgsversprechend, sodass Klage geboten ist.

Namens und in Vollmacht erhebe ich Klage vor dem Landgericht Göttingen. In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

- die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger 15.000 € nebst Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Darüber hinaus beantrage ich,

- unter den gesetzlichen Voraussetzungen Versäumnisurteil zu erlassen.

### **Begründung:**

**I.**

[Einleitungssatz]

[Tatsachenvortrag]

**II.**

In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes zu berücksichtigen.

[Rechtliche Bewertung des Sachverhalts, Argumentation]

Sollte das Gericht weiteren Sachvortrag für erforderlich halten, wird höflichst um einen Hinweis gem. § 139 ZPO gebeten.

[Unterschrift]

---

## IV. Klageerwiderung

Auch die Klageerwiderung ist ein Schriftsatz, d.h. ein Schreiben an das Gericht. Sie beginnt deshalb ebenso wie die Klageschrift mit dem Briefkopf des Absenders und der Angabe des Adressaten (also des zuständigen Gerichts). Das oben Gesagte gilt entsprechend.

Unter der Überschrift „Klageerwiderung“ steht dann wieder ein Rubrum, allerdings diesmal nur ein kleines: die Nachnamen der Parteien und das Aktenzeichen (aber nicht das des Klägers, sondern das des Gerichts; das bekommt der Beklagte mit der Klagezustellung genannt). Hintergrund des verkürzten Rubrums: Effizienz; Informationen, die das Gericht bereits hat, müssen nicht noch einmal genannt werden.

Im Anschluss an das Rubrum legitimieren Sie sich als Prozessvertreter für den Beklagten, und zwar regelmäßig mit der Formel „zeige ich an, dass ich den Beklagten vertrete“ oder „zeige ich an, dass ich die rechtlichen Interessen des Beklagten wahrnehme“. Dann kündigen Sie Ihren Antrag an. In aller Regel beantragen Sie Abweisung der Klage.

Auf den Antrag folgt dessen Begründung. Sie beginnt in der Praxis mit gegen die Zulässigkeit der Klage, also etwa gegen die Zuständigkeit des Gerichts. Da diese Fragen im Moot keine Rolle spielen, müssen Sie dazu nicht sagen. Sie beginnen direkt mit den Angriffen gegen die Begründetheit der Klage, also gegen die materiellen Ansprüche, die der Kläger geltend gemacht hat. Auch diesbezüglich beginnen Sie regelmäßig mit dem tatsächlichen Vortrag, d.h. mit dem (qualifizierten) Bestreiten der vom Kläger vorgetragene(n) Tatsachen oder dem Vortrag neuer Tatsachen, die den Ansprüchen des Klägers entgegenstehen. Wenn Sie das Gefühl haben, dass hinsichtlich der Tatsachen eigentlich nichts streitig ist, d.h. die Tatsachen an sich feststehen und nur die rechtliche Beurteilung unterschiedlich ausfallen kann, dann können Sie in einem kurzen einleitenden Satz etwa feststellen, dass der Sachverhalt in tatsächlicher Hinsicht nicht bestritten werden soll, der Kläger jedoch in rechtlicher Hinsicht irrt. Auch bei der Klageerwiderung liegt hier (zumindest im Moot) die Kernaufgabe.

## V. Muster einer Klageerwiderung

---

Ernst & Sohn  
RA Dieter Sohn  
Platz der Göttinger Fünf 2  
37073 Göttingen

21. August 2020

An das

Landgericht Göttingen  
Berliner Str. 8  
37073 Göttingen

### **Klageerwiderung**

In dem Rechtsstreit

**Ernst ./ . Kerner**

Az: 6 O 202/20

zeige ich an, dass ich die Beklagte vertrete. In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

- die Klage abzuweisen.

### **Begründung**

I.

[Einleitungssatz]

[Tatsachenvertrag (Bestreiten der vom Kläger vorgetragene[n]n Tatsachen und Vortrag neuer Tatsachen)]



## II.

In rechtlicher Hinsicht gilt Folgendes.

[Rechtliche Bewertung des Sachverhalts, Argumentation]

Sollte das Gericht weiteren Sachvortrag für erforderlich halten, wird höflichst um einen Hinweis gem. § 139 ZPO gebeten.

[Unterschrift]

---

**Achtung:** Die beiden Schriftsatzmuster sind natürlich keineswegs verbindlich. Vielmehr haben Sie einen gewissen Gestaltungsspielraum. Wichtig ist nur, dass alle erforderlichen Angaben enthalten sind.

## VI. Literaturangaben

In den Klageschriften und -erwiderungen des tatsächliche (Rechts-) Lebens finden sich nur sehr vereinzelt Nachweise aus Rechtsprechung und Literatur. Zumeist beschränken sich die Nachweise auf die zentralen Aussagen – und auch für sie werden nur Gerichtsentscheidungen und die gängigen Kommentare zitiert. Ein gründlicher Fußnotenapparat kostet nun mal Zeit und Geld; beides ist oftmals knapp.

Für den Georg-August-Moot gilt: Die Literaturrecherche kostet sie nichts und Zeit sollten Sie investieren. Allerdings sollten Sie dabei so vorgehen, wie es auch in der Praxis getan würde, wenn Zeit und Geld keine Rolle spielten. Ihr Ziel sollte es also nicht sein, künstlich das Literaturverzeichnis aufzupumpen, sondern gezielt den Richter zu überzeugen (bzw. ihn bei seiner eigenen Rechercharbeit zu unterstützen). Das bedeutet insbesondere Folgendes:

- Erstens brauchen Sie Selbstverständliches nicht mit einem Zitat belegen. Vor allem bedürfen die üblichen Definitionen keines Nachweises. Nachweise sollten Sie also insbesondere an den kritischen Punkten ihrer rechtlichen Ausführungen setzen – dort, wo der Richter diese Form der Unterstützung braucht. Auf diese Weise können Sie durch Ihre Nachweise auch gleich Problembewusstsein zeigen!
- Zweitens müssen (und sollten) Sie keine Nachweise zur abweichenden Ansicht setzen – das ist Aufgabe des Prozessgegners.

- Drittens sollten Sie sich auf die wichtigsten Nachweise beschränken: Am besten ist eine einschlägige Entscheidung des BGH, sonst eine OLG-Entscheidung, am besten eine des „zuständigen“ OLG. Bei Literaturnachweisen können Sie sich regelmäßig auf die wichtigsten Kommentare konzentrieren; Aufsätze sollten dann zitiert werden, wenn Sie genau die in Rede stehende Frage betreffen (und diese Frage nicht nur im Zusammenhang mit einem anderen Thema streifen).